BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 5. Dezember 1972

135. Stück

Anlage 1

430. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

431. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

430. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz gemäß § 35 Z. 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

- § 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:
 - Für den Lehrberuf Bettwarenerzeuger in der Anlage 1;
 - 2. für den Lehrberuf Glaser in der Anlage 2;
 - für den Lehrberuf Glasschleifer und Glasbeleger in der Anlage 3;
 - 4. für den Lehrberuf Hohlglasfeinschleifer (Kugler) in der Anlage 4;
 - 5. für den Lehrberuf Hohlglasmacher in der Anlage 5;
 - 6. für den Lehrberuf Holzformenbauer für die Glaserzeugung in der Anlage 6;
 - 7. für den Lehrberuf Polsterer in der Anlage 7;
 - 8. für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger in der Anlage 8;
 - 9. für den Lehrberuf Wäschenäher in der Anlage 9;
- 10. für den Lehrberuf Wäschewarenerzeuger in der Anlage 10;
- 11. für den Lehrberuf Wäschezuschneider in der Anlage 11.
- § 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Staribacher

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Bettwarenerzeuger

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten

Facheinschlägige Näharbeiten

Ausmessen, Zuschneiden, Heften, Kleben, Schoppen, Garnieren, Pikieren, Beziehen, Füllen und Auflegen

Anfertigen von Skizzen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Glaser

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsgeräte

Kenntnis der Eigenschaften, Behandlungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Glas, insbesondere von Flachglas (Maschinglas, Gußglas, Spie- mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

gelglas, Drahtglas, Sicherheitsglas, Isolierglas) und Profilglas

Kenntnis der Wandglasverlegungen, Blei- und Messingverglasungen

Grundkenntnisse des Transportes und der Lagerung von Glas

Kenntnis der Kitte, dauerelastische und dauerplastische Dichtungsmassen, Versiegelungsmassen, Dichtungsbänder, Kleber und Glaszemente

Kenntnis sonstiger Hilfsstoffe, deren Eigenschaften, Anwendung und Behandlung

Maßnehmen und Schablonenabnahme von regelmäßigen und unregelmäßigen Formen

Schneiden von zur Verglasung üblichen Glassorten mit Diamant und Stahlrad

Einfache Kantenbearbeitungen, Löcher bohren und herausschneiden

Durchführen von Verglasungsarbeiten auch mit Profil-, Isolier- und Sicherheitsgläsern

Glaszementarbeiten und Arbeiten an Ganzglasanlagen

Glasvitrinenbau, Spiegelmontage, Glasdacharbei-

Grundkenntnisse der einschlägigen Normen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge 2 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete 3 Lehrlinge Personen

4 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 4 Lehrlinge

5- 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

8-10 fachlich einschlägig ausgebildete 6 Lehrlinge

Personen ab der 11.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je weitere 3 fachlich einschlägig

ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz

ten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Glasschleifer und Glasbeleger

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebilde- Kenntnis der Eigenschaften, Behandlungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Glas (Maschinglas, Gußglas, Spiegelglas) und der Sondergläser wie Kathedralglas, Ornamentglas, Drahtglas, Verbundsicherheitsglas, Hartglas, Profilglas

> Kenntnis der Hilfsstoffe, Klebemassen für Glasverbindungen, Glaszemente

Kenntnis der Schleifkörper und Schleifbehelfe

Kenntnis des Glasbelegens und der Spiegel-

Grundkenntnisse des Transportes und der Lagerung von Glas

Ausmessen und Zuschneiden

Auftragen von Kunstschliftvorlagen, Rauhschleifen, Feinschleifen, Bimsen, Polieren

Herstellen von Facetten, Einsatzecken, Rundecken, geraden und geschweiften Kanten und von Tischplatten

Bohren und Herausschneiden von Löchern, Ausschnitte herstellen, Muggeln, Kunstschliffe herstellen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 1 fachlich einschlägig ausgebildete 2 Lehrlinge Person
- 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
- 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
- 4 fachlich einschlägig ausgebildete 4 Lehrlinge Personen
- 5— 7 fachlich einschlägig ausgebildete 5 Lehrlinge Personen
- 8-10 fachlich einschlägig ausgebildete 6 Lehrlinge Personen

ab der 11.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je weitere 3 fachlich einschlägig 1 weiterer Lehrling ausgebildete Personen

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden. Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Hohlglasfeinschleifer (Kugler)

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge und Schleifscheiben Grundkenntnisse der wichtigsten Eigenschaften des zu verwendenden Materials

Kenntnis über die Auswahl der zu verwendenden Schleifscheiben bezüglich Größe, Körnung, Härte und Umlaufgeschwindigkeit im Hinblick auf die vorgegebenen Muster

Einteilen und Anzeichnen nach Vorlagen

Einrichten und Abdrehen der Schleif- und Polierscheiben

Abschleifen und Säumen

Mattschliff: Linien-, Keil-, Kugel-, Oliven- und Scharfschnitte; einfache, gebogene, geschwungene Schnitte; Überschneidungsmuster

Tiefschnitt: Vorreißen, Schneiden, Polieren von Grundschnitten; einfache, gebogene, geschwungene Schnitte; Überschneidungsmuster, Ausbrüche

Stielschälen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 2 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen
 1 Lehrling
- 3- 4 fachlich einschlägig ausgebildete
 - Personen 2 Lehrlinge
- 5— 6 fachlich einschlägig ausgebildete
 - Personen 3 Lehrlinge
- 7— 8 fachlich einschlägig ausgebildete
 - Personen 4 Lehrlinge
- 9-10 fachlich einschlägig ausgebildete
 - Personen 5 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberuf geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Hohlglasmacher

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte

Kenntnis der wichtigsten Eigenschaften des flüssigen und festen Glases

Grundkenntnisse des Einbringens in den Kühlofen

Behandeln und Herrichten von Glasformen Formen halten

Abklopfen von der Pfeife oder vom Hefteisen Entnehmen von Glas aus dem Ofen und Anfertigen eines Kölbels

Abfehmen

Vorformen von Hand mit Holzlöffel oder Motzklotz

Ausschwenken, Ausziehen

Einblasen in die Fertigform (fest und gedreht)

Überstechen des Kölbels

Einblasen in die Optikform

Auftreiben und Ausschneiden

Aufschneiden von Zapfenglas

Anlegen von Henkeln, Griffen, Füßen, Rändern, Nuppen, Knöpfen

Abschneiden und Anlegen des Glaspostens für Stiele und Füße bei Kelchglas

Ziehen und Formen von einfachen Glasstielen und -böden

Zusammensetzen verschiedener Teile eines Hohlglaskörpers

Kenntnis des Einbringens von Häfen und Kränzen und anderen feuerfesten Materialien in den Schmelzofen

Erkennen und Vermeiden von Arbeitsfehlern

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 1— 3 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen
 1 Lehrling
- 4— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
- 7— 9 fachlich einschlägig ausgebildete
- Personen 3 Lehrlinge 10—15 fachlich einschlägig ausgebildete
- Personen 4 Lehrlinge
- auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr Herstellen eines Schnittes nach Musterkörper als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Holzformenbauer für die Glaserzeugung

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsgeräte

Kenntnis der Einwirkung des Glases auf die Holzform

Auswählen der Formenhölzer Messen und Anreißen

oder Zeichnung

Herstellen von Schablonen

Bedienen von einschlägigen Holzbearbeitungsmaschinen

Holzdreharbeiten

Sägen, Hobeln, Fügen, Zahnen, Stemmen, Stechen, Raspeln, Feilen, Schaben, Bohren, Passen

Nageln, Schrauben, Dübeln

Herstellen von Formen nach Schnitten

Pflegen der Formen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete

3 Lehrlinge Personen

4 fachlich einschlägig ausgebildete

4 Lehrlinge

Personen 5- 7 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 5 Lehrlinge

8-10 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 6 Lehrlinge auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe gel- Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriftenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Polsterer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten

Facheinschlägige Näharbeiten

Ausmessen, Zuschneiden, Kleben, Nieten, Stanzen, Nageln, Begurten, Federstellen, Schnüren, Schoppen, Garnieren, Heften, Pikieren, Beziehen, Füllen und Auflegen

Entwerfen von Skizzen

Lesen einschlägiger Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

ten sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig

ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten

Facheinschlägige Näharbeiten

Ausmessen, Zuschneiden, Heften, Kleben, Nieten, Stanzen, Nageln, Begurten, Federstellen, Schnüren, Schoppen, Garnieren, Pikieren, Beziehen, Füllen, Auflegen

Spalieren einschließlich der dazugehörigen Vorarbeiten

Dekorationsarbeiten und Bespannen

Verlegen, Verkleben, Verspannen und Verschweißen von verschiedenen Wand- und Bodenbelägen

Vorbereiten des Unterbodens

Entwerfen von Skizzen

Lesen einschlägiger Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b 2 Lehrlinge | Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Wäschenäher

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, des Zubehörs und des modischen Aufputzes sowie deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Handnähen

Maschinnähen unter Verwendung von Zusatzgeräten

Handhaben von Spezialnähmaschinen

Steppen, Säumen, Rollieren, Passepoilieren, Einfassen, Falten

Anfertigen von Knopflöchern

Annähen von Knöpfen

Nähen von Teil- und Ganzstücken

Anfertigen von Taschen, Kragen und Verschlüssen

Einnähen von Stickereien und Spitzeneinsätzen Grundkenntnisse des Bügelns

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete

Person 2 Lehrlinge

2-3 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 3 Lehrlinge

4—5 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 4 Lehrlinge

6-9 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 5 Lehrlinge

von der 10. bis 59.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 60.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zäh-

len; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Wäschewarenerzeuger

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, des Zube- gesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurhörs und des modischen Aufputzes sowie den. deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Hand- und Maschinnähen

Handhaben von Spezialnähmaschinen

Heften, Steppen, Säumen, Rollieren, Einfassen, Hohlsäumen

Zierstiche

Anfertigen von Knopflöchern

Annähen von Knöpfen, Druckknöpfen, Hafteln Anfertigen von Verschlüssen und Einnähen von Zippverschlüssen

Anfertigen von Taschen und Kragen Nähen von Teil- und Ganzstücken Verarbeiten von Aufputzmaterial Bügeln

Adjustieren

Grundkenntnisse der Größenmaße

Grundkenntnisse des Maßnehmens

Grundkenntnisse über das Anfertigen Schnittzeichnungen

Grundkenntnisse des Auflegens der Stoffe

Grundkenntnisse über das Zuschneiden Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag

ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete

2 Lehrlinge Person

2-3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

4-5 fachlich einschlägig ausgebildete

4 Lehrlinge Personen

6-9 fachlich einschlägig ausgebildete

5 Lehrlinge Personen

von der 10. bis 59.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 60.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungs-

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Wäschezuschneider

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, des Zube- rechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Bederen Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse des Nähens in den wichtigsten Nahtbildungsarten

Grundkenntnisse des Bügelns

Kenntnis der Größentabellen

Messen

Maßnehmen

Legen der Stoffe

Feststellen und Beurteilen von Fehlern im Stoff Anfertigen von Schnittschablonen nach gegebenen Grundmodellen und modischen Vorlagen

Anfertigen von Schnittlagebildern

Erstellen von Schnittmodellen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete

2 Lehrlinge

2-3 fachlich einschlägig ausgebildete

3 Lehrlinge Personen

4-5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

6-9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

von der 10. bis 59.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 60.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzu-

hörs und des modischen Aufputzes sowie trieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

> Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 5 Lehrlinge | lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

431. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird - bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz gemäß § 35 Z. 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung - verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften

- 1. Für den Lehrberuf Brauer und Mälzer in der Anlage 1
- 2. für den Lehrberuf Fleischer in der Anlage 2
- 3. für den Lehrberuf Gold- und Silberschmied in der Anlage 3
- 4. für den Lehrberuf Kälte-, Wärme- und Schallisolierer in der Anlage 4
- 5. für den Lehrberuf Kunststoffapparatebauer und -auskleider in der Anlage 5
- 6. für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter in der Anlage 6
- 7. für den Lehrberuf Molker und Käser in der
- 8. für den Lehrberuf Obst- und Gemüsekonservierer in der Anlage 8
- 9. für den Lehrberuf Rauchfangkehrer in der Anlage 9
- 10. für den Lehrberuf Rohrverleger in der Anlage 10
- 11. für den Lehrberuf Schildermaler (Schilderhersteller) in der Anlage 11
- 12. für den Lehrberuf Textilmechaniker in der Spinnerei in der Anlage 12
- 13. für den Lehrberuf Textilmechaniker in der Weberei in der Anlage 13.
- § 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Brauer und Mälzer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Schroten, Maischen, Abläutern, Austrebern, Würzekochen

Durchführen der Ausbeuteerhebung, Hopfengeben und Ausschlagen

Abziehen und Kühlen der Würze, Bedienen des Würzekühlers

Gewinnen der Trubwürze

nehmen (Hefeabnehmen), Hefewaschen und Behandeln der Anstellhefe

Reinigen und Desinfizieren von Geräten, Leitungen und Schläuchen

Schlauchen, Spunden, Kontrolle der Nachgärung, Durchführen der Restbierbehandlung

Herrichten zum Abfüllen

Bedienen des Verschneidbocks, des Druckreglers, des Separators, der Filteranlage und der isobarometrischen Abfüllapparate

Behandeln der Transportfässer

Faßabfüllen

Bedienen der Flaschenreinigungs- und Abfüllanlage

Kenntnis der Malzbereitung

Kenntnis der Mälzungsverfahren

Kenntnis des Übernehmens der Gerste, des Reinigens, Sortierens, Lagerns, Weichens, Keimens und Darrens

Kenntnis der Bierbereitung

Kenntnis der Abfüllung und der Behandlung des

Grundkenntnisse der Kältetechnik, der Wärmeund Energieversorgung und der Elektrotechnik

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 1- 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling
- 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
- 2 Lehrlinge 8—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
- 11—15 fachlich einschlägig ausgebildete 4 Lehrlinge Personen
- 16-20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

ab der 21.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den Zeuggeben (Hefegeben), Kontrolle der Haupt- letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zähgärung, Schlauchen des Jungbieres, Zeugab- len; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Fleischer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen und Geräte

Kenntnis der Arten von Schlachtvieh

Beurteilen von Schlachtvieh nach Qualität und Verwertbarkeit

Grundkenntnisse des Schlachtens

Kenntnis der Fleischteile der einzelnen Vieharten sowie der Hilfsstoffe für die Verarbeitung

Zerlegen von geschlachtetem Vieh, Entbeinen und Entsehnen

Beurteilen von Fleisch und Nebenprodukten nach ihren Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Lagern von Fleisch und Nebenprodukten

Verarbeiten von Fleisch zu Fleisch- und Wurstwaren

Zusammensetzen, Herstellen und Würzen des Wurstgutes nach Angabe

Füllen der Wursthüllen

Abbinden, Abteilen und Fertigmachen der Wurst

Haltbarmachen von Fleisch und Fleischwaren Salzen, Pökeln

Räuchern, Braten

Kochen, Brühen

Kühlen, Trocknen

Beurteilen der fertigen Fleisch- und Wurstwaren nach ihrer Art, Qualität und Lagerfähigkeit

Lagern der fertigen Fleisch- und Wurstwaren

Grundkenntnisse der wichtigsten Beschau- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Grundkenntnisse der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

ab der 3.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiteren Lebel

ersonen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monate ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Perso-

nen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Gold- und Silberschmied

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsvorrichtungen

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Bearbeitung von Edelmetallen und deren Legierungen

Gießen, Walzen, Ziehen, Drücken, Prägen, Treiben, Spannen, Schmieden, Hämmern, Biegen

Stanzen, Drehen, Sägen, Feilen, Schaben, Gewindeschneiden, Bohren, Fräsen

Nieten, Löten

Schmelzen von Edelmetallen und Legierungen

Herstellen von Loten und Lötmitteln

Herstellen von Edelmetalldrähten und -blechen

Entwerfen, Herstellen und Ausfertigen von Schmuck- und Ziergegenständen einschließlich der notwendigen Vorarbeiten

Einsetzen und Fassen von Edel- und Schmucksteinen, Perlen und Gegenständen aus Edelmetall

Aufbereiten und Verarbeiten von Edelmetallabfällen

Strichproben an Edelmetallegierungen

Herstellen von Hilfsvorrichtungen und einfachen Werkzeugen

Lesen von Werkzeichnungen

Erkennen von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen, Perlen, Korallen und deren Imitationen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling von der 51, bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Kälte-, Wärme- und Schallisolierer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten

Kenntnis über Wärmestrahlung, Wärmeleitfähigkeit, Wärmefluß, Wärmeleitzahl, Wärmemenge, Temperatur, Schall (Luft- und Körperschall), Schallschluckgrad

Grundkenntnisse der Lagerung von Roh- und Hilfsstoffen

Kenntnis der Einwirkungen der Witterung auf Isolierwerk- und Rohstoffe, der Treib-, Schwund- und Dehnungserscheinungen, der Wasseraufnahmefähigkeit, der Gewichtsänderungen und der Sprengwirkung des aufgenommenen Wassers bei Frost

Aufbringen von Schallschluckmitteln

Grundkenntnisse der Bemessung der Zuschlagstoffe und Beigaben

Herstellen von Isoliermassen, Ansetzen von Platten, Schalen, Steinen und Segmenten

Aufbringen von Bandagen oder Drahtgeflecht

Ambringen von Isolierstoffen

Kenntnis der Maßnahmen zur Verminderung der Körperschallausbreitung

Herstellen von Verkleidungen über Isolierungen bei Rohren und Körpern

Ausmessen von fertigen Isolierungen

Lesen von Zeichnungen

Skizzieren von Isolierkörpern, einfaches maßstäbliches Zeichnen und Kopieren

Kenntnis der Holz- und Metallkonstruktionen für Decken und Wandverkleidungen und deren Anbringung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

rsonen 3 Lehrlinge

auf jede weitere fachlich einschlägig

ausgebildete Person 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 20 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe ent-

spricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Kunststoffapparatebauer und -auskleider

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werkstoffe, ihrer Herstellung, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der einschlägigen Werkstoffbearbeitung

Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Sägen, Schneiden, Gewindeschneiden, Biegen, Falzen

Vorbehandeln auszukleidender Werkstücke Streichen, Schütten mit und Tauchen in Lösungen und Klebstoffen

Spanlose Verformung thermoplastischer Kunst-

Einfache spanabhebende Bearbeitung von Kunststoffen

Kleben und Schweißen thermoplastischer Kunststoffe

Herstellen der Einzelteile und Zusammenbauen zu Apparaten

Anfertigen von Abwicklungsschablonen

Zuschneiden der Auskleidungsbahnen

Auskleiden von Werkstücken nach Zeichnung Warmvulkanisieren bzw. Aushärten mit Dampf und Heißluft im Autoklaven

Freivulkanisieren mit Dampf bzw. Heißwasser an Ort und Stelle

Beschichten mit Lösungen auf Basis selbsthärtender Polymere

Instandsetzen ausgekleideter und beschichteter Gegenstände

Durchführen einschlägiger Prüfungen

Instandsetzen und Betriebsfähighalten der Maschinen und Werkzeuge

Anfertigen von Skizzen

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der zu verwendenden Lösungen und Klebstoffe

Grundkenntnisse der einschlägigen Prüfmethoden und ihrer Anwendung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz) Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Le

1 Lehrling

6—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2

2 Lehrlinge

11-15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3

3 Lehrlinge

16—25 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Le

4 Lehrlinge

26-35 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 L

5 Lehrlinge

36—50 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6

6 Lehrlinge

ab der 51.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person 12% derselben (die Dezimalstellen sind zu vernachlässigen)

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Kunststoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten Grundfertigkeiten der Metall-, Holz- und Kunst-

stoffbearbeitung Messen, Anreißen, Körnen

Feilen, Raspeln, Schleifen, Polieren, Sägen, Bohren, Schneiden

Richten, Biegen, Hämmern, Abkanten, Falzen Nieten, Gewindeschneiden Schweißen, Löten, Kleben

Abwickeln und Anfertigen von Schablonen

Aufbereiten der Kunststoffe

Granulieren, Mischen, Einfärben, Zusetzen von Härtern und Weichmachern

Verarbeiten duroplastischer und thermoplastischer Kunststoffe

Verarbeiten von Rohkunststoffen

Pressen, Spritzpressen, Spritzgießen, Schleudergießen, Extrudieren, Blasen, Kalandrieren, Streichen und Tränken, Tauchen, Verschäumen, Sintern, Gießen

Be- und Verarbeiten von Kunststoffhalbzeugen Drehen, Stanzen, Bohren, Schneiden, Polieren, Vakuumverformen (Tiefziehen), Warmverformen (Prägen, Biegen), Schweißen (Heißluft-, Hochfrequenz- und Wärmeimpuls), Konfektionieren (Kleben, Nähen), Kaschieren und Doublieren, Bedrucken Waschen und Trocknen

Anfertigen von Skizzen

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der einschlägigen Prüfverfahren

Grundkenntnisse der Elektronik, Hydraulik und Pneumatik

Grundkenntnisse der Anwendung von Energieträgern (Wasser, Wärme, Dampf, Druck, Vakuum und Elektrizität)

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen 1 Lehrling
- 6—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
- 11—15 fachlich einschlägig ausgebildete
 - Personen 3 Lehrlinge
- 16—25 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
- 26—35 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
- Personen 5 I 36—50 fachlich einschlägig ausgebildete
- Personen 6 Lehrlinge ab der 51.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person 12% derselben (die Dezimalstellen sind zu vernachlässigen)

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Molker und Käser

Berufsbild

Handhaben, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungen

Kenntnis der zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Gewinnung, Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnis der einschlägigen Verpackungen

Grundkenntnisse der Verfahren zur Butterherstellung

Grundkenntnisse der Erzeugung von Nebenprodukten wie Schlagobers, Kaffeeobers, Sauerrahm, Joghurt, Fruchtjoghurt, saurer Milch und Milchmischgetränken

Kenntnis über die Herstellung, Reifung und Lagerung der wichtigsten Käsesorten sowie von Topfen und Kasein

Grundkenntnisse über die Herstellung von Dauermilchprodukten Kenntnis des milchwirtschaftlichen Rechnens

Kenntnis der Führung aller notwendigen Aufzeichnungen

Kenntnis über Einrichtung und Bedienung sowie den Gebrauch von Energieerzeugern

Kenntnis der Wasserversorgung und der Abwässerbeseitigungsanlagen

Übernehmen der Milch und Durchführen der organoleptischen, chemischen und physikalischen Untersuchungen

Pasteurisieren, Zentrifugieren, Homogenisieren Einstellen der Milch und des Rahms auf einen bestimmten Fettgehalt

Butterherstellung

Erzeugen von Topfen aller Fettstufen

Durchführen der für Qualität und Haltbarkeit erforderlichen einfachen chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchungen

Lagerung, Kühlung

Vorbereitung der Ausgabe von Milch und Molkereiprodukten

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Grundkenntnisse der wichtigsten Bestimmungen der einschlägigen Berufsvorschriften wie Marktordnungsgesetz, Milchqualitätsverordnung und Lebensmittelgesetz

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 1— 3 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen
 1 Lehrling
- 4— 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
- 8—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
- 11—15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
- 16—20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
- 21—30 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

auf je weitere 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter An-

wendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Obst- und Gemüsekonservierer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Kenntnis der Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Übernehmen der Rohwaren und Hilfsstoffe nach Qualität

Reinigen, Sortieren und Vorbehandeln der Rohwaren und Vorbehandeln der Hilfsstoffe

Zubereiten der Rohware für Halb- und Fertigprodukte durch Blanchieren, Dämpfen, Kochen, Säuern, Würzen, Abfüllen, Verschließen von Dosen, Gläsern und sonstigen Vorratsbehältern, Pasteurisieren und Sterilisieren

Durchführen einfacher Fertigungskontrollen

Prüfen, Lagern und Überwachen der Halb- und Fertigerzeugnisse sowie Verpacken der Ware Kenntnis der Verwendbarkeit von Holz, Metall

und Kunststoffen bei der Verarbeitung der Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe Kenntnis der Eigenschaften bzw. der Eignung von Konservendosen, Gläsern und sonstigen Emballagen

Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere der Vorschriften des Lebensmittelrechtes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete 1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge

3- 5 fachlich einschlägig ausgebildete 3 Lehrlinge Personen

6-10 fachlich einschlägig ausgebildete 4 Lehrlinge Personen

11-20 fachlich einschlägig ausgebildete 5 Lehrlinge

Personen 21-25 fachlich einschlägig ausgebildete 6 Lehrlinge

26-30 fachlich einschlägig ausgebildete 7 Lehrlinge Personen

ab der 31.

Personen

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete 1 weiterer Lehrling Personen

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten: Kochmeister, Konservierer, Oberbinder, Vorarbeiter, Professionisten, Hilfskocher, Hilfskonservierer, Einleger, Binder und qualifizierte Arbeiter.

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehnberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Rauchfangkehrer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Lesen von Bauplänen in bezug auf Feuerungsanlagen und Abgasfänge

Anfertigen von Arbeitsskizzen

Abfassen von Mängelmeldungen

Reinigen, Ausbrennen, Austrocknen, Belehmen (Ausschlämmen) von Feuerungsanlagen und Selchkammern

Reinigen, Ausbrennen und Austrocknen von Abgasfängen sowie deren Verbindungsstücken

Durchführen von Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie Untersuchung von Rauchund Abgasfängen und Verbindungsstücken im Zusammenhang mit Anschlüssen von Feuerstätten

Anwenden der einschlägigen Meßinstrumente

Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen

Grundkenntnisse von Brandursachen und vorbeugendem Brandschutz

Grundkenntnisse des Baues von Rauch- und Abgasfängen

Grundkenntnisse der einschlägigen chemischen und physikalischen Grundlagen der Wärmelehre, Brennstoffkunde und Rauchfangkunde

Grundkenntnisse des wirtschaftlichen Heizens

Kenntnis der Feuerungsanlagen (Rauchfänge, Verbindungsstücke und Feuerstätten)

Kenntnis der Feststellung von Mängeln an Feuerungsanlagen sowie deren Behebung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

auf je weitere 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Rohrverleger

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hillfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung Messen, Anreißen, Körnen

Feilen, Schleifen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben

Gewindeschneiden, Nieten, Richten, Passen, Kleben

Einfache Dreh-, Fräs- und Hobelarbeiten

Vorrichten der Schweißkanten

Autogenschweißen, Links- und Rechtsschweißen auch in Zwangslage

Brennschneiden

Elektroschweißen auch in Zwangslage

Schutzgasschweißen

Weich- und Hartlöten

Herstellen von einfachen Arbeitsgerüsten und Hilfseinrichtungen

Rohre einziehen und aushalsen einschließlich der Warmbehandlung

Rohre kalt und warm biegen

Einrollen von Blechen zu Rohrschüssen und Konen

Vorrichten und Zusammenbauen von Rohrleitungen aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoff Kenntnis der Prüfung, Inbetriebsetzung, Einregulierung, Überwachung und Instandsetzung der Rohrleitungen und Anlagen

Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen einfacher Skizzen

Kenntnis der wichtigsten Anlagensysteme

Grundkenntnisse der Fallnahtschweißung

Grundkenntnisse der Durchstrahlungsprüfung von Schweißnähten

Grundkenntnisse der Heizungs- und Lüftungstechnik

Grundkenntnisse der Eigenschaften und Verwendungsbereiche der verschiedenen Energiearten

Grundkenntnisse der einschlägigen Meß-, Regelund Steuergeräte

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Schildermaler (Schilderhersteller)

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten Entwerfen, Planen, Ausmaßrechnen

Zeichnen und Pausen von Schriften, Wappen, Emblemen, Schutzmarken, Bilddarstellungen

Farbliches Behandeln von Glas, Metall, Holz, Kunststoff, Papier, Textilien, Mauerslächen und sonstigen stabilen und beweglichen Werbeträgern

Reinigen, Abbeizen, Grundieren, Kitten, Isolieren, Entrosten, Imprägnieren, Neutralisieren, Schleifen, Streichen, Lackieren, Spritzen, Walzen, Mattieren

Malen, Schablonieren, Ausschneiden, Vergolden, Versilbern und Aufbringen von Schriften, Wappen, Emblemen, Schutzmarken und Bilddarstellungen

Abstimmen und Nachmischen von Farbtönen Schneiden und Bohren

Feilen, Schleifen, Polieren

Gravieren, Prägen, Formen, Kleben, Armieren, Gießen, Beschichten, Löten

Einfache Schweißarbeiten

Herstellen von Buchstaben und der dazu erforderlichen Konstruktion

Herstellen von Schildern und der dazu erforderlichen Konstruktionen

Montieren von Schildern, Buchstaben und sonstigen stabilen und beweglichen Werbeträgern

Anfertigen von Siebdruckschablonen und Herstellen von Schildern in Siebdruck

Kenntnis der Licht- und Beleuchtungstechnik, insbesondere der Ausleuchtungsgrundsätze für Werbeslächen und Leuchtbuchstaben

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
- 2 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 4 Lehrlinge 5— 7 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 5 Lehrlinge

8—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesem Lehrberuf ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, auf 5 Lehrlinge zumindest 2 Ausbilder, auf je 2 weitere Lehrlinge zumindest 1 weiterer Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten,

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschriften die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 12

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Textilmechaniker in der Spinnerei

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe für die Metallbearbeitung und der Spinnstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung Messen, Anreißen, Körnen Feilen, Schleifen, Meißeln, Sägen, Bohren Gewindeschneiden Weich- und Hartlöten, Härten

Einstellen und Instandhalten der in der Spinnerei verwendeten Maschinen

Durchführen technischer Kontrollen an Maschinen

Anfertigen einfacher Ersatzteile

Aus-, Ein- und Zusammenbau von Maschinenelementen und Spinnmaschinen

Erkennen von Fehlern im Spinnstoff und der Fehlerursachen an den Maschinen sowie deren Behebung

Spinnen von Vorgarnen und Garnen aus den üblichen Spinnstoffen sowie aus deren Mischungen

Grundkenntnisse des Vorwerkes für das 2-, 3und Mehrzylinder-Spinnverfahren Mischen, Putzen, Kardieren, Kämmen, Strekken, Vorspinnen (Flyer), Ringspinnen

Grundkenntnisse der Numerierungssysteme

Grundkenntnisse der Auswirkung von Gespinstfehlern auf die Weiterverarbeitung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

5 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen
 3 Lehrlinge

 6- 10 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 4—6 Lehrlinge

11— 20 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
auf je 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

21— 40 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen
 auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete
 bildete Personen
 1 weiterer Lehrling

41—100 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 101.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten Mechaniker, Schlosser, Elektromechaniker, Feinmechaniker, Maschinenschlosser, Betriebsschlosser, Elektroinstallateure und Betriebselektriker mit abgeschlossener Lehrzeit sowie sämtliche Textiltechniker, ferner angelernte Betriebshandwerker der bezeichneten Art nach mindestens 5jähriger einschlägiger Praxis in der Textiltendustrie und Meistergehilfen.

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

3 Lehrlinge | Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausbildete | schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, 4—6 Lehrlinge | auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 13

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Textilmechaniker in der Weberei

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe für die Metallbearbeitung und der Rohstoffe für die Weberei, ihrer Eigenschaften, Verarbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung Messen, Anreißen, Körnen Feilen, Schleifen, Meißeln, Sägen, Bohren Gewindeschneiden Weich- und Hartlöten, Härten

Einstellen und Instandhalten der in der Weberei und in der Webereivorbereitung verwendeten Maschinen

Durchführen technischer Kontrollen an den Maschinen

Anfertigen einfacher Ersatzteile

Aus-, Ein- und Zusammenbau von Maschinenelementen und Webmaschinen

Vorrichten des Webstuhles zur Erzeugung der gewünschten Gewebeart

Auflegen von Ketten und Einrichten des Webstuhles

Erkennen von Fehlern im Webstoff und der Fehlerursachen an den Maschinen sowie deren Behebung

Grundkenntnisse des Spulens, Zettelns, Schlichtens, Einziehens, Kartenschlagens, Webens

Grundkenntnisse der Gewebebindungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

> Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

6- 10 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 4-6 Lehrlinge

11- 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

21- 40 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

41-100 fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling ab der 101.

> fachlich einschlägig ausgebildeten auf je 5 fachlich einschlägig ausge-

bildete Personen 1 weiterer Lehrling

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten Mechaniker, Schlosser, Elektromechaniker, Feinmechaniker, Maschinenschlosser, Betriebsschlosser, Elektroinstallateure und Betriebselektriker mit abgeschlossener Lehrzeit sowie sämtliche Textiltechniker, ferner angelernte Betriebshandwerker der bezeichneten Art nach mindestens 5jähriger einschlägiger Praxis in der Textilindustrie und Meistergehilfen.

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrundegelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228-— für Inlands- und S 288-— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerel — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem alifälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsteile der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a. 1037 Wien, einlangen. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerel — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postfeitzahi 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.